

# Redaktionsstatut des *heuler*-Magazins

vom 20. September 2012

Nach Beschluss durch die *heuler*-Redaktion hat der StudentINNenrat der Universität Rostock folgendes Statut für das Studentenmagazin *heuler* beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Auftrag	1
§ 2	Redaktion	1
§ 3	Herausgeber	2
§ 4	Aufgaben der Redaktion	2
§ 5	Pflichten des Redaktionsvorsitzes	2
§ 6	Pflichten der Geschäftsführung	3
§ 7	Redaktionssitzungen	3
§ 8	<i>heuler</i> -Mitarbeiter	3
§ 9	Bestätigung und Wahl	3
§ 10	Finanzen	4
§ 11	Inkrafttreten und Änderung des Statuts	4

## § 1 Name und Auftrag

- (1) Der „*heuler* – Das Studentenmagazin“ ist ein kostenloses unabhängiges journalistisches Medium der Studierendenschaft der Universität Rostock. Der *heuler* erscheint in einer Print- und einer Online-Version. Die Schreibweise des Namens *heuler*, im Text klein und kursiv, hat einheitlich zu erfolgen.
- (2) Der *heuler* informiert die Studierenden schwerpunktmäßig über:
  - a. (hochschul-)politische, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Themen,
  - b. die Studierendenschaft der Universität Rostock,
  - c. weitere aktuelle Themen und aktuelles Geschehen mit Bezug zur Universität und der Hansestadt Rostock.Der *heuler* informiert dabei wahrhaftig, fundiert, sachlich, neutral und kritisch. Die Inhalte der vielfältigen Berichterstattungen, Stellungnahmen und Kritiken sollen zur Meinungsbildung anregen und die Vielfalt der Meinungen fördern.
- (3) Der *heuler* erscheint mindestens zwei Mal pro Semester.

## § 2 Redaktion

- (1) Der *heuler*-Redaktion kann jede/r Studierende an der Universität Rostock beitreten. Die Redaktion des *heuler* besteht aus Redaktionsmitgliedern. Die Redaktion ist das oberste Gremium des *heuler*.
- (2) Die Beitrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem *heuler*-Redaktionsvorsitz zu erfolgen und muss innerhalb von zwei Redaktionssitzungen, an denen der Studierende teilnimmt, bestätigt werden.
- (3) Die Redaktionsmitgliedschaft endet durch:
  - a. Exmatrikulation (automatisch) oder

- b. fehlende regelmäßige Teilnahme an den *heuler*-Sitzungen ohne vorherige Abmeldung (nach drei Sitzungen automatisch) oder
  - c. Nichteinhaltung grundlegender Regeln der Zusammenarbeit (z.B. permanente Unerreichbarkeit, fehlende Kooperationsbereitschaft) oder
  - d. schwerwiegenden Verstoß gegen das Redaktionsstatut oder die redaktionellen Grundsätze oder
  - e. Austrittserklärung; diese hat schriftlich gegenüber dem *heuler*-Redaktionsvorsitz zu erfolgen.
- (4) Ausschlüsse aus der *heuler*-Redaktion können nur durch einen Beschluss der *heuler*-Redaktion mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Redaktionsmitglieder bewirkt werden. Dabei müssen mindestens 3 Redaktionsmitglieder anwesend sein.
- (5) Unabhängig von der Mitgliedschaft in der *heuler*-Redaktion oder der Immatrikulation an der Universität Rostock kann jede Person Beiträge einreichen, ohne dass dabei ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht.

### **§ 3 Herausgeber**

- (1) Der *heuler* wird von der Studierendenschaft der Universität Rostock herausgegeben. Diese wird durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) repräsentiert.
- (2) Aufgaben des Herausgebers sind unter Gewährleistung der Pressefreiheit u. a.:
- a. die Arbeitsfähigkeit der Redaktion zu gewährleisten,
  - b. Unterstützung bei rechtlichen Fragen,
  - c. Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen des Drucks/Erscheinen des *heuler*.
- (3) Die Vertretung des Herausgebers ist im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht dazu berechtigt, den Sitzungen der Redaktion beizuwohnen. Der Herausgeber überprüft stichprobenartig die Einhaltung journalistischer Regeln.

### **§ 4 Aufgaben der Redaktion**

- (1) Die *heuler*-Redaktion schlägt auf der Redaktionssitzung Inhalte für die zukünftige Ausgabe vor.
- (2) Die *heuler*-Redaktion bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Optional können weitere Ämter, z. B. eine Stellvertreterin, ein Stellvertreter oder Ressortleitung gewählt werden.

### **§ 5 Pflichten des Redaktionsvorsitzes**

- (1) Der Redaktionsvorsitz hat regelmäßig die Sitzungen der Redaktion abzuhalten, diese zu leiten und gegenüber der Redaktion Rechenschaft abzulegen. Der Redaktionsvorsitz koordiniert die Zusammenarbeit der Redaktion und ihrer Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und stellt das Erscheinen des *heuler* gemäß § 1 sicher. Der Redaktionsvorsitz vermittelt zwischen Redaktion und Herausgeber.
- (2) Der Redaktionsvorsitz hat die Artikel des *heuler* vor der Veröffentlichung auf Rechtsverstöße, insbesondere auf ehrverletzende Äußerungen, unsachgemäße und tendenziöse Darstellungen hin zu überprüfen. Der Redaktionsvorsitz ist im Sinne des Presserechts verantwortlich für die veröffentlichten Artikel und Darstellungen.

## **§ 6 Pflichten der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung ist die geschäftliche Vertretung des *heuler* nach außen. Ihr obliegt die Buchführung, Schriftverkehr, Werbekundenakquise und Drucklegung des Magazins.
- (2) Die Geschäftsführung ist bezüglich der Anzeigenplatzierung im Magazin bei der Heftplanung einzubinden.
- (3) Die Geschäftsführung arbeitet eng mit dem Referenten/der Referentin für Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschuss zusammen.

## **§ 7 Redaktionssitzungen**

- (1) Zu Sitzungen der Redaktion muss die/der Redaktionsvorsitzende mit einer Frist von einer Woche per E-Mail einladen.
- (2) In Ausnahmefällen hat auch der Herausgeber das Recht, Redaktionssitzungen einzuberufen.
- (3) Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches jedem Mitglied per email zugehen muss. Innerhalb von zwei Wochen besteht die Möglichkeit durch Widerspruch durch einzelne Mitglieder Änderungen zu erwirken. Bei Uneinigkeit sind die Änderungen auf der nächsten Redaktionssitzung abzustimmen.
- (4) Die *heuler*-Redaktion ist über allgemeine Geschäftsabläufe des *heuler* zu unterrichten.
- (5) Die Redaktionssitzungen sind prinzipiell hochschulöffentlich, können aber auf Antrag auch öffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.
- (6) Beschlüsse der Redaktion erfordern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Redaktion.

## **§ 8 *heuler*-Mitarbeiter**

- (1) Mitarbeiter des *heuler* im Sinne dieser Satzung sind alle nach § 3 von der *heuler*-Redaktion durch Beschluss oder Wahl bestimmten Personen. Es besteht die Möglichkeit Mitarbeiter gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft zu bezahlen.
- (2) Die bezahlten *heuler*-Mitarbeiterstellen werden hochschulöffentlich für zwei Wochen ausgeschrieben. Alle weiteren Mitarbeiterstellen werden formlos innerhalb der Redaktion bekannt gemacht.
- (3) Die Bewerbungen für Mitarbeiterstellen sind an den *heuler*-Redaktionsvorsitz zu richten.
- (4) Die *heuler*-Redaktion hat das Vorschlagsrecht für die Mitarbeiterpositionen des Redaktionsvorsitzes sowie der Geschäftsführung.
- (5) Die vorgeschlagenen Kandidaten für die Mitarbeiterpositionen des Redaktionsvorsitzes sowie der Geschäftsführung werden unter Berücksichtigung des Vorschlags durch den *heuler* vom StudentINNenrat der Universität Rostock bestimmt.
- (6) Die bezahlten *heuler*-Mitarbeiter erhalten Verträge vom Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Rostock.
- (7) *heuler*-Mitarbeiter sind automatisch Mitglieder der *heuler*-Redaktion.

## **§ 9 Bestätigung und Wahl**

- (1) Die Amtszeit der vom StudentINNenrat der Universität Rostock bestimmten *heuler*-Mitarbeiter beginnt mit der Wahlperiode desselbigen und endet mit der Ernennung neuer oder der Bestätigung alter Mitarbeiter durch den nachfolgenden StudentINNenrat. Die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, das Wahlverfahren und die wesentlichen Termine sind in der Wahlbekanntmachung aufzunehmen.

- (2) Der StuRa soll die bezahlten *heuler*-Mitarbeiter, insbesondere Geschäftsführung und Chefredaktion, innerhalb des ersten Monats nach seiner konstituierenden Sitzung bestätigen.
- (3) Die *heuler*-Mitarbeiter können durch die einfache Mehrheit der *heuler*-Redaktion abgemahnt werden. Die Abmahnung hat schriftlich zu erfolgen. Dem Abgemahnten muss die Möglichkeit der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme eingeräumt werden. Bei bezahlten *heuler*-Mitarbeitern ist dies dem StuRa zur Kenntnis zu geben.
- (4) Nach vorheriger Abmahnung können die *heuler*-Mitarbeiter von der *heuler*-Redaktion analog zu § 2 Absatz 4 dieser Ordnung abgewählt werden. Die Abwahl ist dem StudentINNenrat der Universität Rostock zur Kenntnis zu geben. Bezahlte *heuler*-Mitarbeiter können nach voraus gegangener Abmahnung analog zu § 2 Absatz 4 dieser Ordnung ihrer Aufgabe enthoben werden. Eine entsprechende Regelung ist in dem Vertrag mit dem AStA aufzunehmen.

## **§ 10 Finanzen**

- (1) Die Finanzmittel des *heuler* werden gemäß der Finanzordnung und dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt. Bei außerplanmäßigen Ausgaben, welche nicht einzelnen Haushaltstöpfen zugeordnet werden können, sind Anträge beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Rostock zu stellen.
- (2) Der Etat des *heuler* wird in Zusammenhang mit dem Haushaltsplanentwurf der Studierendenschaft sowie in Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss des StudentINNenrats und dem Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses erstellt und gilt für jeweils ein Haushaltsjahr.

## **§ 11 Inkrafttreten und Änderung des Statuts**

- (1) Das Statut des *heuler*-Magazins tritt nach Beschluss durch die *heuler*-Redaktion und Bestätigung durch eine einfache Mehrheit im StudentINNenrat der Universität Rostock in Kraft.
- (2) Das Statut des *heuler*-Magazins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden *heuler*-Redaktionsmitglieder geändert werden.
- (3) Mit Beschluss dieses Statuts tritt das *heuler*-Redaktionsstatut vom Juni 2007 außer Kraft.

Rostock, den 20. September 2012

Wera Pustlauk  
Präsidentin des StuRa

Sarah Grote  
Vorsitzende des AStA